

Informationen Schulversäumnisse Vollzeit ab SJ 25-26

Alle Lernenden (auch volljährig) sind verpflichtet, den Unterricht und schulische Veranstaltungen zu besuchen.

1. Entschuldigungen bei Krankheit und anderen nicht vorhersehbaren Unterrichtsversäumnissen

Wann?	Am ersten Fehltag
Wer?	Minderjährige: Erziehungsberechtigte Volljährige: Von diesen selbst
Wie?¹	E-Mail an Klassenlehrkraft oder an Lernberatung/Mentor oder Anruf im Sekretariat: 07621 – 429 – 100
Welche Infos?	Vor- und Nachname Klassenbezeichnung Grund (z. B. Krankheit) Voraussichtliche Dauer der Verhinderung

Erfolgt die Krankmeldung nicht nach diesen Anforderungen, ist die Fehlzeit **unentschuldigt**.

2. Erkrankung während des Schultages

Erkrankt ein Lernender während des Schultages, meldet er sich bei der Lehrkraft der aktuellen oder der nächsten Unterrichtsstunde ab.

Bei minderjährigen Lernenden entscheidet die Lehrkraft, ob die Einwilligung der Eltern eingeholt werden muss, bevor nach Hause entlassen wird.

3. Zuspätkommen

Wer zu spät zum Unterricht kommt, füllt vor Betreten des Unterrichtsraums das **Formular für Zuspätkommende** aus. Die Formulare gibt es rechts neben der Tür zum Sekretariat. Falls es dort nicht zu finden ist, muss im Sekretariat danach gefragt werden. **Das ausgefüllte Formular wird beim Betreten des Unterrichtsraums störungsfrei der Fachlehrkraft übergeben.**

¹ Wird eine **Prüfung** (nicht Klassenarbeit) verpasst, muss zusätzlich am ersten Fehltag ein **ärztliches Attest** für die Fehlzeit bei der Lernberatung/Mentor/der Klassenlehrkraft abgegeben werden.

4. Befreiungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Lernende von der Teilnahme in einzelnen Fächern vorübergehend, dauernd ganz oder teilweise befreit werden. **Über die Befreiung von einzelnen Stunden entscheidet die Fachlehrkraft**, ansonsten die Klassen- oder die Schulleitung.

5. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist **mindestens 1 Woche vor Beginn der Beurlaubung** vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Lernenden von diesen selbst zu stellen.

Beurlaubungsgründe	Ehrenamt, religiöse Feiertage etc. (s. §4 der Schulbesuchsverordnung)
Wann?	Mindestens 1 Woche vor Beginn der beantragten Beurlaubung
Wer?	Minderjährige: Erziehungsberechtigte Volljährige: von diesen selbst
Wie?	Antrag auf Beurlaubung (Formular auf Homepage) https://gws-loerrach.de/downloads

Zuständig für Beurlaubungen

- für einzelne Stunden oder einen bzw. zwei Tage ist die Klassenlehrkraft.
- von mehr als zwei Tagen ist die Schulleitung.

Jede nicht ordentlich entschuldigte Abwesenheit gilt als **unentschuldigt**.

6. Folgen bei unentschuldigtem/häufigem/langem Fehlen

- Bei unentschuldigtem Fehlen (auch bei Nichteinhalten der genannten Regeln und Fristen) muss laut Notenbildungsverordnung eine verpasste schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung mit der Note „ungenügend“ (= Note 6/ 0 NP) gewertet werden.
- Unentschuldigtes Fehlen (auch bei Nichteinhalten der genannten Regeln und Fristen) und Zuspätkommen ohne zwingenden Grund kann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen.
- Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann die Schulleitung eine Attestpflicht aussprechen.
- Bei langer Krankheitsdauer kann die Schulleitung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Die Notenbildungsverordnung erlaubt in Zeugnissen und Halbjahresinformationen Aussagen zu häufigen Fehlzeiten.
- In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Stand: 09/2025

Infoblatt Schulversäumnisse Vollzeit

**Ich habe die Informationen über die Regelung zu Schulversäumnissen
an der GWS Lörrach zur Kenntnis genommen.**



Schüler/in:

Klasse, Datum, Unterschrift

Vor- und Nachname in Druckschrift

und Elternteil (bei Minderjährigkeit):

Datum, Unterschrift

Vor- und Nachname in Druckschrift